



# St.Galler Tagung zum Arbeitsrecht 2021

Dienstag, 7. September 2021  
Grand Casino Luzern



# Die paritätische Kommission: Funktion, Kompetenzen und Verfahren

Dr. iur. Christoph Senti  
Advokaturbüro Frei Steger Senti  
[www.9450.ch](http://www.9450.ch)



ADVOKATURBÜRO  
FREI • STEGER • SENTI

# Gesamtarbeitsverträge in der Praxis

	GAV insgesamt <sup>1</sup>		GAV mit normativen Bestimmungen		GAV ohne normative Bestimmungen <sup>3</sup>	
	GAV <sup>1</sup>	Unterstellte Arbeitnehmende <sup>2</sup>	GAV <sup>1</sup>	Unterstellte Arbeitnehmende <sup>2</sup>	GAV <sup>1</sup>	Unterstellte Arbeitnehmende <sup>2</sup>
<b>Total</b>	<b>581</b>	<b>2 115 300</b>	<b>566</b>	<b>1 913 100</b>	<b>15</b>	<b>202 200</b>
davon allgemeinverbindliche GAV <sup>4</sup>	69	1 135 600	59	958 600	10	177 000
<b>Typ des GAV</b>						
Verbands-GAV	203	1 777 000	X	X	X	X
Firmen-GAV <sup>5</sup>	378	338 300	X	X	X	X

Bundesamt für Statistik, Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz 2018, Neuchâtel 2020

# Gemeinsame Durchführung von GAV

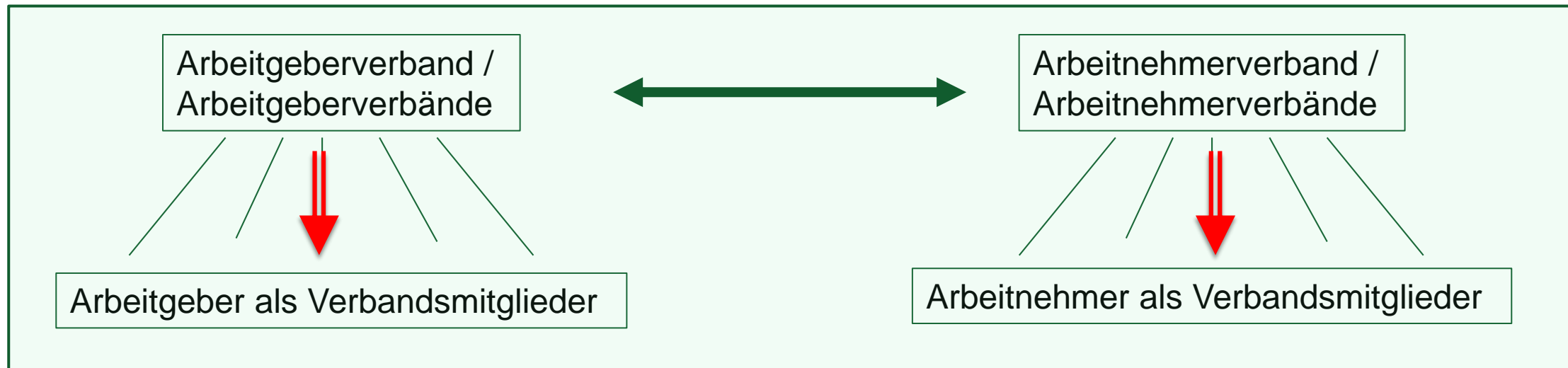
## Art. 357a Abs. 1 OR:

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, für die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages zu sorgen; zu diesem Zweck haben Verbände auf ihre Mitglieder einzuwirken und nötigenfalls die statutarischen und gesetzlichen Mittel einzusetzen.

# Gemeinsame Durchführung von GAV

## Keine gemeinsame Durchführung:

Direkte Einwirkung der GAV-Vertragsparteien auf die jeweils eigenen Verbandsmitglieder.



# Gemeinsame Durchführung von GAV

## Art. 357b Abs. 1 OR:

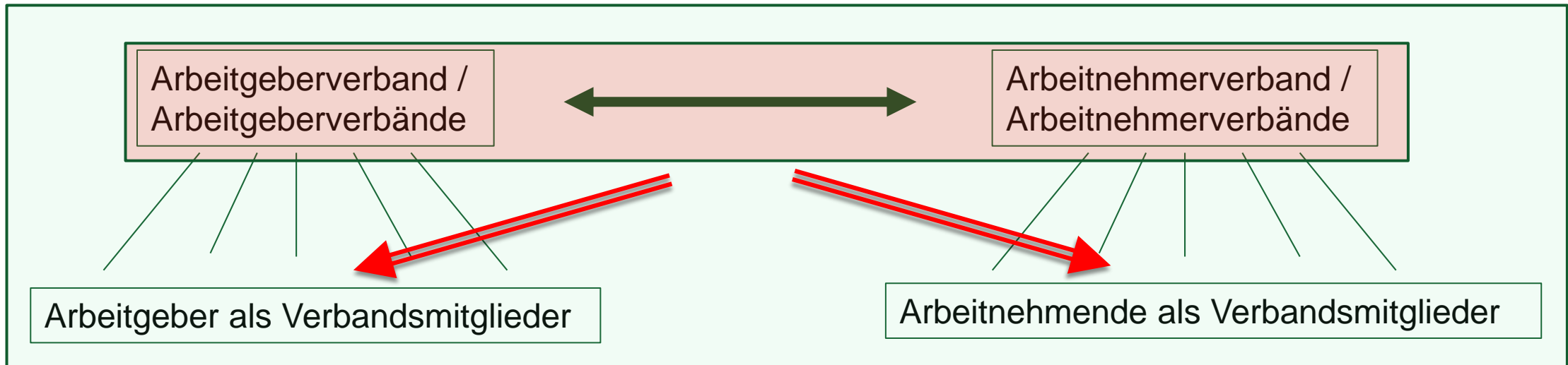
In einem zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag können die Vertragsparteien vereinbaren, **dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht**, soweit es sich um folgende Gegenstände handelt:

- a. ....
- b. ....
- c. ....

# Gemeinsame Durchführung von GAV

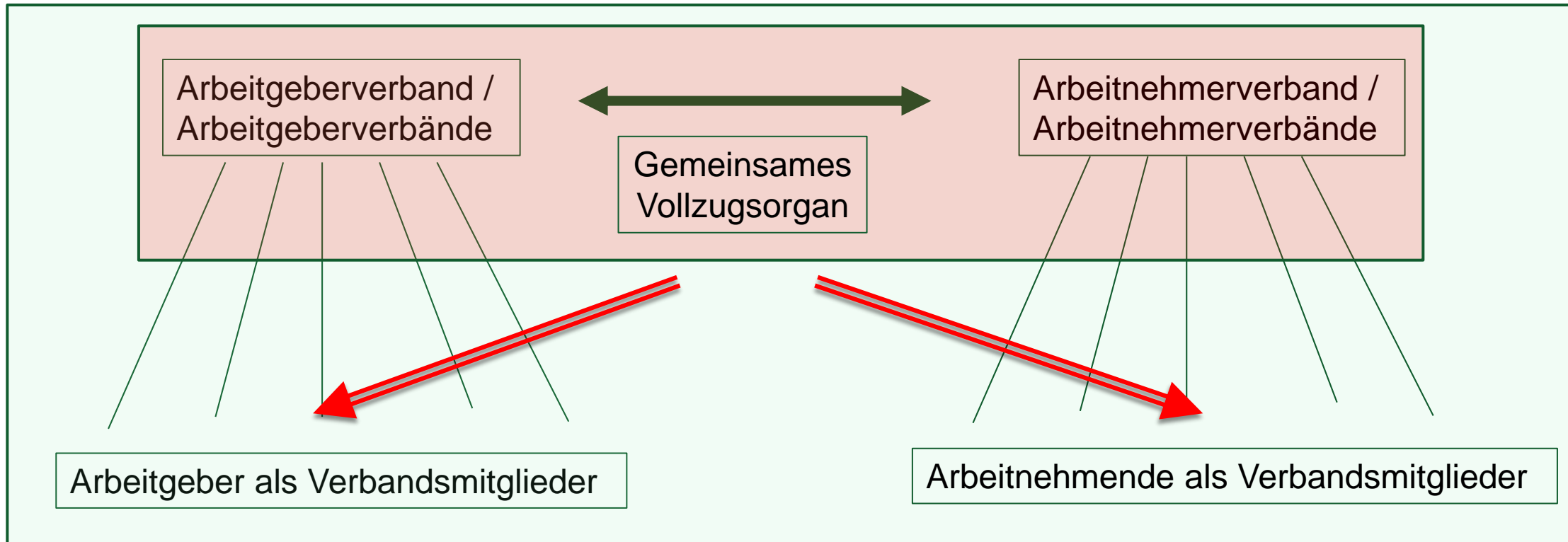
## Gemeinsame Durchführung:

GAV-Vertragsparteien wirken gemeinsam auf Verbandsmitglieder ein.



# Gemeinsame Durchführung von GAV

**Gemeinsame Durchführung mit einem gemeinsamen Vollzugsorgan:**  
GAV-Vertragsparteien wirken via gemeinsamem Vollzugsorgan auf alle  
Verbandsmitglieder ein.





# Gemeinsame Durchführung von allgemeinverbindlichen GAV

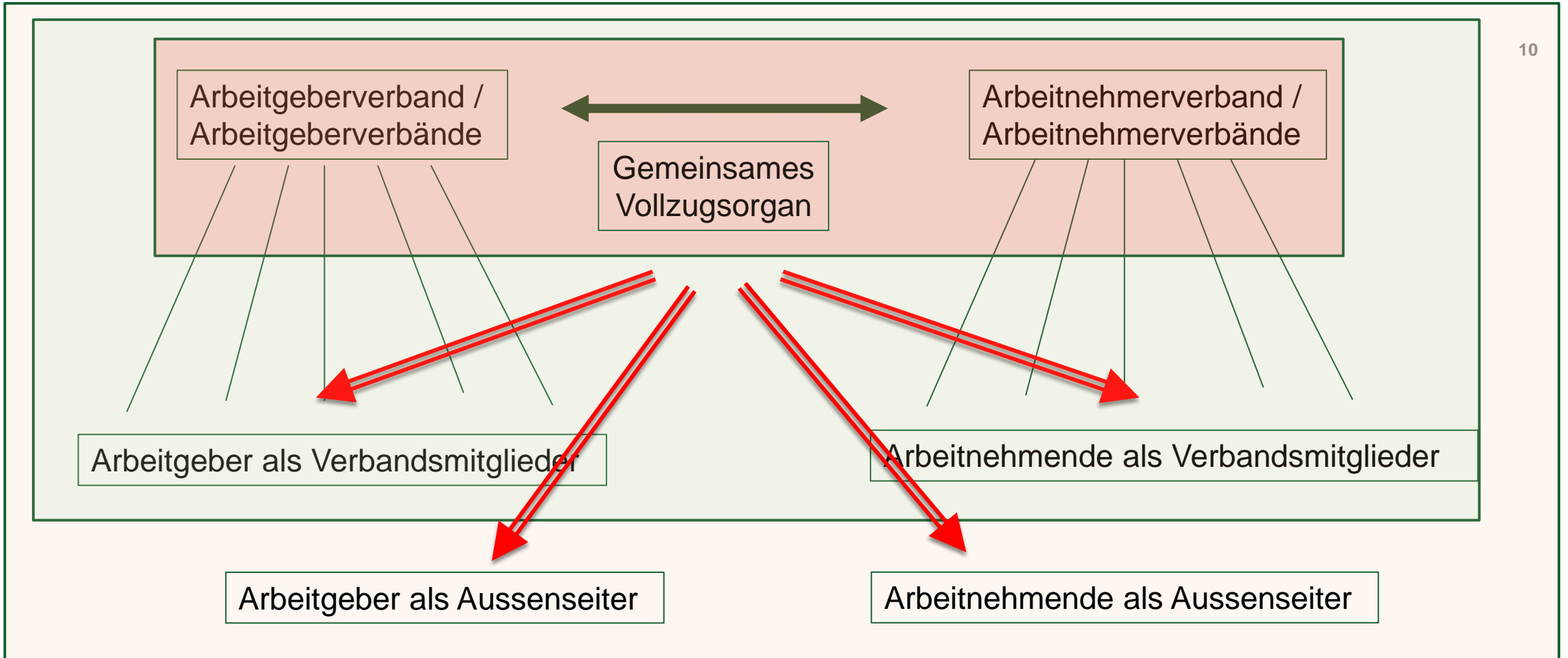
## Art. 3 Abs. 1 AVEG:

Bestimmungen über Ausgleichskassen und andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 323ter Absatz 1 Buchstabe b des Obligationenrechts [= Art. 357b Abs. 1 OR] dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn die Organisation der Kasse oder Einrichtung ausreichend geregelt ist und Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung besteht.

## Art. 4 Abs. 1 AVEG:

Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages im Sinne von Artikel 323 des Obligationenrechts [= Art. 357 und Art. 341 Abs. 1 OR] sowie die Verpflichtungen der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber den Vertragsparteien im Sinne von Artikel 323ter Absatz 1 des Obligationenrechts [= Art. 357b Abs. 1 OR] gelten auch für die am Vertrag nicht beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich ausgedehnt wird.

# Gemeinsame Durchführung von allgemeinverbindlichen GAV



# Gemeinsame Durchführung von (allgemeinverbindlichen) GAV

## Konstellation im konkreten Einzelfall wichtig:

- Bestimmungen über die Beurteilung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte sind grundsätzlich möglich, können aber nicht allgemeinverbindlich erklärt werden (Art. 1 Abs. 3 AVEG, RONCORONI, in: ANDERMATT et. al., Handbuch kollektives Arbeitsrecht, Q Art. 1-21 AVEG N 51).
- Rechtsgrundlagen sind fundamental unterschiedlich:  
Verbandsmitglied: Statuten, Beitrittserklärung, Reglemente, gesamter GAV;  
Aussenseiter: im Grundsatz nur allgemeinverbindlicher GAV;  
Konstellation im Einzelfall daher wesentlich und wichtig  
(M. E. heikel: BezGer ZH, EB180753, Urteil vom 29. Mai 2018, E. 2.4 ff.).
- Aktivlegitimation von Vollzugsorganen ist zu klären, je nach Konstituierung (jur. Person?), Bevollmächtigung gemäss GAV selbst (Klage in eigenem Namen?) etc.

# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

## Rechtsform:

- Verein mit Eintragung im Handelsregister:
  - Paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz;
  - Paritätische Kommission für das schweizerische Coiffeurgewerbe;
  - Paritätische Landeskommission (PLK) der Schweizerischen Elektrobranche;
  - Verein Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih.
  
- Verein ohne Eintragung im Handelsregister:
  - lokale paritätische Berufskommission (Art. 76 LMV Bau).
  
- Stiftung:
  - Stiftung Flexibler Altersrücktritt (FAR) Gerüstbau;
  - Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR).
  
- Im GAV nicht definiert:
  - Paritätische Aufsichtskommission (Art. 35 lit. a LGAV Gastro; einfache Gesellschaft?).

# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

## Besetzung:

- Paritätische Besetzung:
  - Gleich viele Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.
- Obmann / Präsident:
  - Alternierend (Art. 6.1 Reglement der Paritätischen Landeskommission im Metallgewerbe (Anhang 1 LGAV Metall));
  - Gemeinsam gewählte neutrale Person (Art. 35 lit. a Abs. 2 LGAV Gastro).

## Funktion:

- „Geschäftsleitung“ eines GAV (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 357b N 10);
- Wahrnehmung diverser Vollzugsaufgaben, insbes. Beitragsinkasso, Kontrollen, Sanktionierung oder klageweise Durchsetzung (vgl. Art. 357b Abs. 1 OR).

# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

## Struktur / Hierarchie organisationsintern:

- Einstufige Organisation, ev. mit Ausschüssen oder „interner“ Hierarchie:
  - Ausschuss für delegierte Aufgaben (Art. 35 lit. b Abs. 2 LGAV Gastro);
  - Vorstand der Paritätischen Landeskommission im Schweizerischen Isoliergewerbe als Rekursinstanz (vgl. BezGer ZH, EB180753-L/U, Urteil 29. Mai 2018 E. 2.6).
- Mehrstufige Organisation:
  - LMV Bau: Schweiz. Paritätische Vollzugskommission mit lokalen paritätischen Berufskommissionen (Art. 13 und Art. 76 LMV Bau);
  - Paritätische Landeskommission mit (lokalen/kantonalen/regionalen) paritätischen Berufskommissionen (Art. 10 f. LGAV Metall);
  - Zentrale Paritätische Berufskommission mit regionalen paritätischen Berufskommissionen (Art. 3 LGAV Plattenleger- und Ofenbaugewerbe);
  - Paritätische Rekurskommission nach Art. Art. 39 GAV Personalverleih.

# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

## Instrumentarium der Vollzugsorgane

- Durchführung oder Beauftragung zur Durchführung von Kontrollen:  
Anschaulich Art. 5 lit. a bis c Verfahrensreglement SVK des LMV Bau:
  - a. Lohnkontrolle und Untersuchung der Arbeitsverhältnisse:  
Bei dieser Verfahrensart führt die zuständige PBK Lohnkontrollen und Untersuchungen über die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des LMV inkl. deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen im Betrieb durch. Eine solche Kontrolle erfolgt entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch (vgl. Art. 76 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 LMV).

# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

## Instrumentarium der Vollzugsorgane

- Durchführung oder Beauftragung zur Durchführung von Kontrollen:  
Anschaulich Art. 5 lit. a bis c Verfahrensreglement SVK des LMV Bau:
  - b. Unterstellungskontrolle:  
Bei einer Unterstellungskontrolle prüft die zuständige PBK, ob ein bestimmter Betrieb und/oder ein Betriebsteil in den Geltungsbereich des LMV fällt und dementsprechend die arbeitsvertraglichen Bestimmungen des LMV inkl. deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen eingehalten werden müssen. Eine solche Kontrolle erfolgt entweder auf Ersuchen des zu prüfenden Betriebes, auf Einzelanzeige hin, aus Auftrag der Stiftung FAR und des Parifonds oder systematisch.



# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

## Instrumentarium der Vollzugsorgane

- Durchführung oder Beauftragung zur Durchführung von Kontrollen:  
Anschaulich Art. 5 lit. a bis c Verfahrensreglement SVK des LMV Bau:
  - c. Baustellenkontrolle:  
Bei dieser Verfahrensart führt die zuständige PBK Lohnkontrollen und Untersuchungen über die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des LMV inkl. deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen auf einer bestimmten, sich im Vertragsgebiet der PBK befindenden, Baustelle durch. Eine solche Kontrolle erfolgt entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch (vgl. Art. 76 Abs. 4 lit. a LMV).

# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

## Instrumentarium der Vollzugsorgane

- Auskunft- und Einsichtsrechte, Recht auf Zutritt in den Betrieb:
  - „Die Mitarbeiter der Kontrollstelle sind befugt, die Betriebe zu betreten, in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Arbeitgeber und Mitarbeiter zu befragen“ (Art. 35 lit. d Abs. 3 LGAV Gastro);
  - Auskunftspflicht und Zustellpflicht bezügl. diverser Unterlagen (Art. 7 Abs. 2 EntsG);
  - Pflicht zur Gewährung des Zutritts (Art. 7 Abs. 4 EntsG).
- Inkasso der im GAV vorgesehenen Kautionen oder Beiträge:
  - Beiträge „(...) sind periodisch gemäss Rechnungsstellung der Geschäftsstelle der PLKM zu überweisen.“ (Art. 19.3 lit. b LGAV Metall).
- Einfordern von Kontrollkosten und Konventionalstrafen bei Feststellung von Verletzungen des GAV (Art. 13.11 LGAV Metall, Art. 79 LMV Bau).

# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

## Instrumentarium der Vollzugsorgane

- Klagen beim zuständigen Gericht:
  - Feststellungsklage Verletzung GAV (Art. 357b Abs. 1 lit. a OR, Art. 11 EntsG);
  - Leistungsklage auf Zahlung von Beiträgen (Art. 357b Abs. 1 lit. b OR);
  - Leistungsklage auf Zahlung von Kontrollkosten, Kautionen, Konventionalstrafen (Art. 357b Abs. 2 lit. c OR);
  - Klage auf Feststellung des Kontrollanspruches sowie Gegenstand und Umfang der Kontrolle (Anwendungsbereich und damit Kontrollkompetenz streitig);
  - Klage auf Duldung und Mitwirkung einer Kontrolle sowie Gegenstand und Umfang der Kontrolle (Arbeitgeber verweigert Kontrolle, Kontrollkompetenz aber nicht streitig).

# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

## Instrumentarium der Vollzugsorgane

- Gesuch um Einsetzung eines neutralen Kontrollorgans sowie Festlegung von Gegenstand und Umfang der Kontrolle nach Art. 6 Abs. 1 AVEG).  
Nur möglich,
  - wenn *Kontrollanspruch* unstrittig;
  - für Lohnbuchkontrollen, m. E. nicht für Unterstellungsabklärungen oder Baustellenkontrollen.
- Strafanzeige bei den zuständigen Behörden (bspw. Art. 159 StGB).
- Klage/Strafanzeige nach 7 UWG wegen Nichteinhaltung berufs- oder ortsüblicher Arbeitsbedingungen.

# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

## Instrumentarium der Vollzugsorgane

- Eintragung in einschlägige Register  
(bspw. ISAB/SIAC, vgl. <https://isab-siac.ch/system/#in-kuerze>).
- Meldung an zuständige Behörden:
  - Art. 20 AVG: Meldung des fehlbaren Personalverleihers an die kantonale Behörde bei nicht geringfügigen Verstößen;
  - Art. 1b Abs. 1 EntsG bei Verweigerung der Dokumentationspflicht etc.
- Urteilspublikation (BK-STÖCKLI, Art. 357a N 18).

# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

## Paritätische Kommissionen sind Privatparteien!

- Keine hoheitliche Stellung: Sie unterstehen den „normalen“ privatrechtlichen Rechtsvorschriften (insbes. auch DSGVO).
- Aufgaben und Kompetenzen, insbesondere gegenüber Aussenseitern, richtet sich nach GAV bzw. Allgemeinverbindlicherklärung und Gesetz. Keine Kompetenz zur Durchsetzung von Zwangsmassnahmen.
- Gegenüber Aussenseitern eines nicht allgemeinverbindlichen GAV haben Paritätische Kommissionen keinerlei Kompetenzen.

# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

## Paritätische Kommissionen sind Privatparteien!

- Entscheidungen Paritätischer Kommissionen sind private Meinungsäusserungen. Dies gilt auch für „Rechtsmittel“-Verfahren (vgl. BezGer ZH EB180753-L/U, Urteil vom 29. Mai 2018: Rekursentscheid einer Vollzugskommission gilt nicht als Rechtsöffnungstitel).
- Vollzugsorgane haben keine Hoheit, über die Auslegung eines GAV verbindlich zu entscheiden. Es handelt sich um eine private Meinungsäusserung. Bei der Auslegung eines GAV sind die Zivilgerichte frei.
- M. E. unklar: Wirkung von allgemeinverbindlich erklärten GAV-Klauseln wie bspw. Art. 76 Abs. 4 LMV Bau: „*Verfahren*: Die lokale paritätische Berufskommission führt ihre Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durch“.
  - rechtliches Gehör?
  - Ausstandsregeln?
  - Willkürverbot?

# Paritätische Kommission als Vollzugsorgan

..... zu weiteren Aspekten, wie bspw.

- Gesuch auf Einsetzung eines neutralen Kontrollorgans nach Art. 6 AVEG:  
vgl. Aufsatz Ziff. 5.3
- Prozessuale Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchsetzung:  
vgl. Aufsatz Ziff. 5.4
- Exkurs: Die Bemessung von Konventionalstrafen richtet sich nach Art. 20 Abs. 2 AVG (Auferlegung nur bei nicht geringfügigen Verstössen), selbst wenn der Personalverleiher durch die Paritätische Kommission eines Branchen-GAV kontrolliert wird und der diesbezügliche Branchen-GAV eine strengere Regelung vorsieht.  
(BezGer ZH, FV180201-L/U, Urteil vom 24. April 2020, bestätigt: OGer ZH, NP 200016-O/U, Urteil vom 18. September 2020).





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

IRP-HSG  
Bodanstrasse 4  
9000 St.Gallen  
Schweiz  
+41 71 224 2424  
irp@unisg.ch  
www.irp.unisg.ch

